



Max-Planck-Gesellschaft, Postfach 10 10 62, 80084 München

Herrn Bundesminister  
Cem Özdemir  
Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

München, 29.02.2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,


die lebenswissenschaftliche und biomedizinische Grundlagenforschung sind wichtige Eckpfeiler unserer modernen Gesellschaft. Versuche an Tieren sind ein essentieller Bestandteil der Forschung. Trotz vieler Erfolge bei der Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen sind wir in der Grundlagenforschung noch sehr weit davon entfernt, tierexperimentelle Forschung komplett ersetzen zu können. Die Max-Planck-Gesellschaft hat sich zu einem ethischen Umgang mit Versuchstieren verpflichtet und führt an ihren Instituten nur Tierversuche durch, wenn diese sich nicht durch Alternativmethoden ersetzen lassen. In ihrer Grundsatzerklärung zu Tierversuchen in der Grundlagenforschung verpflichtet sich die MPG der Einhaltung höchstmöglicher Tierschutzstandards und stetigen Verbesserung des dabei zur Anwendung kommenden Methodenspektrums nach dem 4R-Prinzip. Deshalb begrüßt die Max-Planck-Gesellschaft grundsätzlich alle Bestrebungen den Tierschutz zu stärken und dafür klare Rahmenbedingungen vorzugeben. Dazu gehört auch die Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit für alle tierexperimentell Forschenden und alle Mitarbeitenden der Tierversuchseinrichtungen. Die Möglichkeiten rechtssicher Tierversuche durchzuführen müssen unbedingt gewahrt bleiben, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Deutschland zu erhalten.

Der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Referentenentwurf stellt aufgrund der fehlenden Rechtsicherheit im Umgang mit vernünftigen Tötungsgründen und der Erweiterung des strafrechtlichen Rahmens eine massive Beeinträchtigung und Verunsicherung der mit Tierversuchen befassten Mitarbeitenden da. Eine ausführliche Darlegung dazu finden Sie in der Anlage 1 angefügten Stellungnahme. Mit Blick auf den Forschungsstandort Deutschland fordert die



Max-Planck-Gesellschaft daher die Umsetzung der in der Stellungnahme angeführten Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Cramer



## **Anlage 1 Stellungnahme der Max-Planck-Gesellschaft e.V. zum:**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG) und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 1. Februar 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft strebt mit seinem aktuellen Referentenentwurf zum Tierschutzgesetz (TierSchG) an, bestehende Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen und den Schutzauftrag der Tiere nachhaltig zu stärken. Die geplanten Änderungen im bestehenden TierSchG zielen vor allem auf eine Stärkung des Schutzes von Tieren in der Landwirtschaft und im Heimtierbereich ab.

Allerdings betrifft der Referentenentwurf in der vorliegenden Form in zentralen Aspekten auch die Verwendung von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebsen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur klinischen Nutzung. Hier drohen der biowissenschaftlichen und medizinischen Forschung in Deutschland katastrophale Folgen, weil sie auf die wissenschaftliche und klinische Nutzung von Tieren angewiesen ist.

Grundsätzlich ist die Bestrebung, den Tierschutz zu verbessern und zu stärken, sehr zu begrüßen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs droht jedoch ein kompletter Stillstand der wissenschaftlich und gesellschaftlich essentiellen Bereiche der biomedizinischen und biologischen Forschung, sowie des Gesundheitsschutzes. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert verabschiedet werden, wird die biomedizinische und biologische Forschung der Bundesrepublik Deutschland schlichtweg nicht mehr wettbewerbsfähig sein.

#### **1) Tiefgreifende Einschränkungen sind durch die Ergänzungen im §17 des Referentenentwurfs zu erwarten**

Die Neuformulierung des §17 zielt darauf ab, die Qualifikationsmerkmale für die Grundtatbestände, Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen oder sie **ohne vernünftigen Grund zu töten**, auszuweiten und den vorgesehenen Strafrahmen signifikant zu erhöhen. Wer künftig **„beharrlich wiederholt“** oder eine **„große Zahl von Wirbeltieren“** ohne „vernünftigen Grund“ tötet, soll mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Diese Änderungen betreffen alle Sektoren der Tiernutzung gleichermaßen und damit auch die Verwendung von Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebsen zu wissenschaftlichen und klinischen Zwecken.

Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Diesen Begriff hat innerhalb der EU neben Österreich lediglich Deutschland in das TierSchG aufgenommen, wobei der „vernünftige Grund“ nur in Deutschland auch im Versuchstierbereich zur Anwendung kommt. Dieser innerhalb der EU einzigartige Umstand führt in Deutschland schon seit Langem zu erheblicher Rechtsunsicherheit, sowohl auf Seiten der Behörden, als auch auf Seiten der tierexperimentell forschenden Einrichtungen. **Die Konsequenzen der bestehenden Rechtsunsicherheit werden durch die Neuformulierung des §17 erheblich verschärft.**

Der Gesetzgeber schreibt in §19 TierSchVersV vor, dass nur Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen verwendet werden dürfen, die für diesen Zweck gezüchtet wurden. Das bedeutet, dass



es sich bei allen Nachkommen, die Versuchstierzuchten entstammen, um Versuchstiere handelt, obwohl aufgrund der Vererbungsgesetze zwangsläufig auch Tiere geboren werden, die nicht über die für die geplante wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Merkmale, wie zum Beispiel den passenden Genotyp oder das passende Geschlecht, verfügen. Auch bei sorgfältig geplanter Zucht werden zwingend und unausweichlich Tiere ohne die notwendigen Merkmale geboren. Diese können in den Versuchen nur zum Teil (z.B. als Kontrolltiere) oder gar nicht eingesetzt werden, da für Tierversuche nur Methoden – in diesem Fall Tiere – verwendet werden dürfen, die das Erreichen des Versuchsziels sicherstellen. Zusätzlich ist die Zahl der in den Versuchen eingesetzten Tiere auf ein Minimum zu begrenzen (§7 TierSchG, §31 TierSchVersV), sodass nicht beliebig viele Tiere zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung verwendet werden dürfen.

Dass es sich auch bei den Tieren, die zwar zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, aber wegen des Fehlens notwendiger Merkmale nicht für Versuche verwendet werden können, im Sinne des Gesetzgebers um Versuchstiere handelt, gibt nicht nur der §19 TierSchVersV vor, sondern spiegelt sich auch in §1 Abs. 1 Punkt 1a VerstierMeldV wider, der die jährliche Meldung dieser Tiere als Versuchstiere festlegt.

Eine dauerhafte Haltung dieser Tiere bis zum natürlichen Ableben ist mit der Entwicklung altersabhängiger Krankheiten, vorrangig von Tumorerkrankungen, assoziiert und aufgrund des Fehlens von diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten nicht tierschutzgerecht. Weiterhin können viele Tiere, die aufgrund ihrer experimentellen Verwendung lange alleine gehalten werden mussten, später nicht mehr vergesellschaftet werden. Selbst eine kurzzeitige Einzelhaltung wird nach Anhang VIII, RL 2010/63 EU, als Belastung eingestuft und ist im Rahmen eines Tierversuchs bereits genehmigungspflichtig. Eine dauerhafte Einzelhaltung von Nagern stellt daher eine schwere soziale Deprivation dar und ist nicht tierschutzgerecht.

Die unweigerliche Folge einer tierschutzwidrigen Haltung alter und nicht verwendbarer Versuchstiere ist für den Forschungsbetrieb fatal: Die Haltungskapazitäten in den Forschungseinrichtungen der öffentlichen und privaten Hand würden sich sehr schnell erschöpfen und damit deren Forschungsbetrieb zum Kollabieren bringen. Die 25 Tierversuchseinrichtungen der MPG in Deutschland könnten damit ihrem jeweiligen gesetzlichen bzw. gesellschaftlichen Auftrag nicht mehr nachkommen, sei es die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, das Wissen um biologische und natürliche Zusammenhänge zu mehren, oder die Aus- und Fortbildung des ärztlichen, tierärztlichen und wissenschaftlichen Personals sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen für die Gesellschaft (z. B. keine Entwicklung neuer Medikamente, Stillstand der Grundlagenforschung, Verlust eines wesentlichen Teils der Aus- und Fortbildung von Human- und Tiermedizinern, keine Herstellung von Biologika, etc.) erscheint die Tötung dieser nicht verwendbaren Tiere als vernünftig.

Aus diesem Grund werden Tiere, die zwar für Versuche gezüchtet wurden, für diese aber nicht verwendbar waren, unter der Voraussetzung, dass für sie keine anderweitige Verwendung gefunden werden kann, frühzeitig schmerzlos getötet. In 2022 handelte es sich hierbei zu fast 97% um Mäuse und Zebrafische.

**Die Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere geschieht zwangsläufig „wiederholt“ und betrifft eine „große Zahl von Wirbeltieren“, stellt damit also genau den Tatbestand dar, der in der Neuformulierung des §17 TierSchG festgelegt wird. Damit wäre besonders der Forschungsbereich von den verschärften strafrechtlichen Konsequenzen betroffen .**



Strafanzeigen gegen verschiedene Versuchstiereinrichtungen wegen angeblich nicht vorliegender vernünftiger Gründe bei der Tötung nicht verwendbarer Tiere haben in 2021 bundesweit zu erheblicher Verunsicherung und Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen geführt. Vor allem versuchsdurchführende Wissenschaftler\*innen und Leitungen von Versuchstierhaltungen sind vom Fehlen verlässlicher Leitlinien in der Rechtsprechung besonders betroffen. Ursache hierfür ist insbesondere die Anwendung des nicht definierten Rechtsbegriffes „vernünftiger Grund“ auf den Forschungsbereich.

**Das Fehlen jeglicher Grundlage für ein rechtsichereres Handeln im Zusammenhang mit der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere und die erhebliche Verschärfung des Strafrahmens werden die Sorgen und Ängste vor möglicher Strafverfolgung fördern. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass die Leitungen von Versuchstierhaltungen ihre Ämter niederlegen werden (konkrete Aussagen diesbezüglich gibt es bereits), womit die Betriebsgenehmigungen dieser Einrichtungen erlöschen. Auch Nachfolger für diese Positionen werden kaum zu finden sein, da jede/r Leiter\*in einer Tierhaltung schon jetzt und im Falle einer Strafschärfung künftig erst recht Gefahr laufen wird, aufgrund der Ausübung seines/ihrer Berufes von strafrechtlicher Verfolgung betroffen zu sein. Ähnlich wird es sich auf Seiten der Wissenschaftler\*innen verhalten, sodass die Neuformulierung des §17 in der aktuellen Rechtssituation indirekt einem eingeleiteten Ausstieg aus Tierversuchen gleichkommt. Dies ist insbesondere angesichts der Klarstellung der EU-Kommission im letzten Jahr, dass ein Ausstieg aus der tierexperimentellen Forschung wissenschaftlich noch nicht möglich ist und folglich für die europäische Bevölkerung gefährlich wäre, bemerkenswert. Umso weniger ist es zu verstehen, dass die deutsche Regierung einen für die deutsche Forschung und Bevölkerung extrem nachteiligen Sonderweg gehen möchte, der dazu führt, dass Tierversuche faktisch abgeschafft werden.**

Ein im Forschungsbereich der Lebenswissenschaften unvermeidbarer Vorgang, nämlich die Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere, wird durch § 17 TierSchG kriminalisiert. Der die Strafbarkeit ausschließende Begriff des "vernünftigen Grundes" in § 17 Abs. 1 TierSchG hat sich als zu unbestimmt erwiesen und zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Dies bedarf im Interesse grundrechtlich durch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) geschützter Forschung dringend einer Lösung.

Aus den genannten Gründen ist der Gesetzgeber dringend dazu aufgerufen, im Zusammenhang mit der Tötung nicht verwendbarer Versuchstiere Rechtssicherheit zu schaffen und damit erheblichen Schaden von der Gesellschaft und dem Wissenschaftsstandort Deutschland abzuwenden. Dies wäre beispielsweise durch eine entsprechende Ergänzung der §§7, 7a und 11 des TierSchG denkbar.

**2) Änderungsbedarf für weitere Regelungsansätze im Referentenentwurf, die auch das Tierversuchsrecht betreffen:**

Der neu formulierte **§4b, Nr. 1, Buchstabe d und e** sieht vor, das Wort „Wirbeltiere“ durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen. Dies würde das Schutzziel des Tierschutzgesetzes auf alle Tierarten, also zum Beispiel auch auf Insekten und Mollusken ausweiten, ohne dass bisher geprüft wurde, welche Konsequenzen diese Ausweitung des Schutzes auf alle Bereiche des täglichen Lebens hätte. Eine Beibehaltung des Begriffs „Wirbeltiere“ und Ergänzung um die Worte „und Kopffüßer und



Zehnfußkrebse“ ist zur Vermeidung etwaiger, derzeit nicht geprüfter Widersprüche zu anderen gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben sinnvoll.

Die Neuformulierung des **§11b Absatz 3** beschränkt die dort getroffenen Festlegungen lediglich auf Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Das bedeutet, dass Tiere, die für klinische Anwendungen, wie zum Beispiel die Xenotransplantation oder die Herstellung von Antikörpern benötigt werden, von den Regelungen des §11b Absatz 3 ausgenommen werden und damit nicht für klinische Anwendungen zur Verfügung stünden. Da dies u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Herstellung klinisch und diagnostisch notwendiger Substanzen sowie die Entwicklung neuer Therapien für Mensch und Tier hätte, sollte §11b Absatz 3 folgendermaßen ergänzt werden: „...die für wissenschaftliche **und klinische** Zwecke notwendig sind.“

Registernummer beim Lobbyregister des Deutschen Bundestag und der Bundesregierung: R003532